

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie
an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss des Ersten Theologischen Examens
der Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland
vom 21. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

II. Verfahren

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Dieses umfasst ein Studium in den fünf theologischen Disziplinen:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Theologiegeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
- Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Schwerpunkt des Grundstudiums bilden die beiden exegetischen Disziplinen und die Kirchengeschichte. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere sollen Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben worden sein, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss mindestens eines dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder

den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 6 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.
- (8) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 95 Abs. 1 HG bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder dem Beisitzer darf bestellt werden, wer die erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für die Prüfenden und den Beisitzenden gilt § 2 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 kann die Kandidatin oder der Kandidat Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

§ 4

Fächer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden müssen.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte
 4. Bibelkunde.
- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.
- (4) Philosophie kann zu den Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung gehören,

- wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.
- (5) Die Prüfung in Bibelkunde kann vorgezogen werden.

§ 5

Prüfungsfristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften, spätestens des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung wird mindestens 6 Monate vorher vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

II. Verfahren

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des ökumenischen Rates der Kirchen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
 3. an der Universität Münster im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens einem Semester studiert hat oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 4. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
 5. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 6. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 7. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) führen - diese Vorlesungen sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen -,
 8. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie
 besucht hat und mindestens in zwei der Fächer jeweils einen mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Einer der Scheine muss in einer der beiden exegetischen Disziplinen erworben wer-

den, ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde,

9. ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll,
 6. gegebenenfalls Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen,
 7. gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Bibelkundeprüfung (Biblicum),
 8. gegebenenfalls das Zeugnis über das bestandene Philosophicum
 9. gegebenenfalls der Nachweis über ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum,
 10. eine Erklärung nach § 11 Abs. 6 (Zulassung von Zuhörenden).
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungs-

anspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat. Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen (einschließlich Beratungsgespräch) und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Bei ihr sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfasst die Prüfungsleistungen in den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fächern. In jedem Fach wird eine Prüfungsleistung erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.
- (4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind:
1. eine Klausur in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
 2. zwei mündliche Prüfungen in den beiden übrigen Fächern, davon eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung,
 3. gegebenenfalls die mündliche Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs. 4. Für sie gilt § 11 entsprechend.
- (6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeiten erfolgt durch einen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (3) Dem Prüfling werden zwei Themen zur Auswahl gegeben. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.
- (5) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer/einem Prüfenden, welche/welcher das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart einer/eines von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzenden abgelegt.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Ihre/seine einzelnen Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.
- (2) Die Note für die mündliche Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|------------------------------|------------------|---|--|
| 15/14/13 Punkte entsprechen: | sehr gut (1) | = | eine hervorragende Leistung; |
| 12/11/10 Punkte entsprechen: | gut (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 9/8/7 Punkte entsprechen: | befriedigend (3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 6/5/4 Punkte entsprechen: | ausreichend (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 3/2/1 Punkte entsprechen: | mangelhaft (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| 0 Punkte entsprechen: | ungenügend (6) | = | eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Beratungsgespräch

An die Zwischenprüfung schließt ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufs-

ziel. In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekannt gegeben. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im auf den gescheiterten Prüfungsversuch folgenden Semester stattfinden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Ist die Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der

Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch zu erbringenden Prüfungsleistungen ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Aberkennung der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten das vierte (auf Antrag: das sechste) Studiensemester des Pfarramtsstudiengangs noch nicht abgeschlossen haben.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zwischenprüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 04. Februar 2004

Münster, den 21. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt